

2. Gemeindeversammlung 2025

Datum: Montag, 24. November 2025

Ort: Saal Erlibacherhof, Erlenbach

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.23 Uhr

Vorsitz: Philippe Zehnder, Gemeindepräsident

Protokoll: Dr. Adrienne Suvada, Gemeindeschreiber

Stimmenzähler: Patricia Abegg,
Valeria Carballo,
Jil Morel,
Christian Schait,
Susanne Schait,

Stimmberechtigte: 3494

Anwesende Stimmberechtigte: 217 (6.2%)

Gemeindepräsident Philippe Zehnder eröffnet die Versammlung um 20.00 Uhr mit der Begrüssung der anwesenden Stimmberechtigten der Gemeinde Erlenbach.

Willkommen geheissen werden speziell Philippa Schmidt und Lorenz Kruhl vom Tages Anzeiger und Björn Reinfried vom Küsnachter Boten.

Vonseiten der Gemeindeverwaltung sind ohne Stimmrecht im Saal anwesend: Dr. Adrienne Suvada, Gemeindeschreiberin, Dr. Adis Merdzanovic, Stv. Gemeindeschreiber, Martin Barciaga, Leiter der Abteilung Finanzen und Steuern, Daniel Rhyner, Leiter der Abteilung Liegenschaften sowie Sina Galbas, Kanzleimitarbeiterin. Ebenfalls im Saal von der Gemeindeverwaltung anwesend, jedoch mit Stimmrecht, ist Roman Mathieu, Leiter der Abteilung Tiefbau und Umwelt,

Der **Gemeindepräsident** stellt fest, dass gestützt auf §18 Gemeindegesetz und Art. 11 der Gemeindeordnung die

- Einladung der Versammlung durch das amtliche Publikationsorgan
- Ankündigung der Versammlung innert der gesetzlichen Frist
- Bekanntgabe der Traktanden
- Zustellung der beleuchtenden Berichte
- Aktenauflage in der Gemeinderatskanzlei und auf der Homepage

ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt sind.

Der **Gemeindepräsident** fragt die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen, ausser auf der dafür vorgesehenen Empore, anwesend sind oder ob das Stimmrecht von jemandem bestritten wird. Dies ist nicht der Fall. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit jemand an der heutigen Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist und dass allfällige Einwendungen zur Geschäftsführung oder zur Durchführung der Verhandlungen und Abstimmungen sofort, spätestens aber vor Ende der Versammlung anzubringen sind.

Zu Einladung, Ankündigung, Aktenauflage und Stimmregister erfolgen keine Einwendungen. Das Stimmrecht von anwesenden Personen wird nicht bestritten.

Als **Stimmenzähler/innen** werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Patricia Abegg, [REDACTED]
- Valeria Carballo, [REDACTED]
- Jil Morel, [REDACTED]
- Christian Schait, [REDACTED]
- Susanne Schait, [REDACTED]

Der **Gemeindepräsident** erklärt der Versammlung, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) die Geschäfte des heutigen Abends geprüft hat. Die entsprechenden Beschlüsse sind publiziert worden, auf deren Verlesung wird usanzgemäss verzichtet. Allerdings wird der Präsident der RPK allenfalls zu gewissen Geschäften eingangs der jeweiligen Debatte Stellung nehmen.

Für die Protokollführung ist die **Gemeindeschreiberin Dr. Adrienne Suvada** verantwortlich.

Der **Gemeindepräsident** weist darauf hin, dass das Protokoll nach der Genehmigung auf der Webseite aufgeschaltet und bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufliegen werde. Es werden Tonaufnahmen der Präsentationen und der Voten gemacht. Private Bild- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Die Stimmberechtigten sind aufgefordert, Ihre Voten ausschliesslich am Mikrofon abzugeben.

Traktandenliste

Der **Gemeindepräsident** stellt der Gemeindeversammlung die Traktandenliste vor. Ebenfalls erklärt er, dass insgesamt drei zulässige Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind und als Traktanden 10 bis 12 Eingang in die neue Traktandenliste finden. Diese sieht wie folgt aus:

1. Genehmigung Budget 2026 Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach-Herrliberg (GSEH)
2. Genehmigung Budget 2026 und Festsetzung Steuerfuss Politische Gemeinde Erlenbach
3. Anpassung Entschädigungsverordnung, Schulpflege, Genehmigung
4. Seerettungsdienst, Vertrag mit Küsnacht, Genehmigung
5. Seerettungsdienst, Beteiligung am Seerettergebäude, Kreditgenehmigung
6. Baurechtsverträge Bindschädler / Gemeinnützige Baugenossenschaft Erlenbach (GBE), Genehmigung

7. Schiffwartehalle, Sanierung und gastronomische Erweiterung, Kreditgenehmigung
8. Schwimmhalle Allmendli, Nachrüsten Sonnenschutzanlage, Kreditgenehmigung
9. Pflugsteinstrasse, Sanierung, Kreditgenehmigung
10. Anfrage nach § 17 GG von Bruno Leutwyler betreffend Erlibacherhof
11. Anfrage nach § 17 GG von Raymond Stark betreffend Erlibacherhof
12. Anfrage nach § 17 GG von Andreas Märki betreffend Publikation von Adressen in Protokollen der Gemeindeversammlung und bei amtlichen Todesanzeigen

Der **Gemeindepräsident** fragt an, ob **zur Traktandenliste Anträge** gestellt werden. Dies ist nicht der Fall.

Der Gemeindepräsident gibt die Präsenz bekannt: Zu Beginn der Versammlung sind **217 Stimmberechtigte** (6.2% der Stimmberechtigten) anwesend.

Der **Gemeindepräsident** ersucht die Stimmberechtigten, sich sofort zu melden, wenn jemand mit dem Abstimmungsverfahren oder seiner Geschäftsführung nicht einverstanden ist.

Geschäft 1

Genehmigung Budget 2026 Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach-Herrliberg (GSEH)

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag der Sekundarschulkommission

1. Das Budget 2026 der Gemeinsamen Sekundarschule Erlenbach-Herrliberg wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die gleichlautende Zustimmung der Gemeinde Herrliberg.
3. Im Budget 2025 sind in der Erfolgsrechnung CHF 2'286'000.00 als Anteil am Nettoaufwand der GSEH sowie CHF 270'500.00 als Mietertrag für die Benutzung der Erlenbacher Schulanlagen durch die GSEH einzustellen.

Empfehlung

Die **Schulpflege Erlenbach** und der **Gemeinderat Erlenbach** ersuchen die Stimmberechtigten, das Budget 2026 der GSEH zu genehmigen.

Die **GSEH-Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt das Budget 2026 der GSEH zu genehmigen.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 1) erläutert die Präsidentin der Schulpflege, **Tabea Giger**, den Antrag mittels Power-Point-Folien. Danach eröffnet der **Gemeindepräsident** die Diskussion.

Diskussion

Die **Diskussion** wird **nicht gewünscht** und aus der Versammlung werden **keine Anträge** gestellt.

Beschlussfassung

In der Abstimmung durch Handerheben wird der **Antrag der Sekundarschulpflege** mit einer Gegenstimme **angenommen**.

Geschäft 2

Genehmigung Budget 2026 und Steuerfuss 2026 Politische Gemeinde Erlenbach

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats

1. Das Budget 2026 der Verwaltungsrechnung (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) der Politischen Gemeinde Erlenbach wird genehmigt.
2. Der Aufwandüberschuss von CHF 1'986'700.00 wird dem Bilanzüberschuss belastet.
3. Der Steuerfuss für das Jahr 2026 wird auf 76% (Vorjahr 76%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Erlenbach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	109'159'300
	Gesamtertrag	CHF	107'172'600
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	-1'986'700
Investitionsrechnung Ver- waltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	15'007'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	831'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	14'176'000
Investitionsrechnung Fi- nanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	5'960'000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	--
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	5'960'000
Steuerertrag und Steuerfuss	Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	92'105'263
	Steuerfuss		76%
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-71'986'700
	Steuerertrag bei 76%	CHF	70'000'000
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	-1'986'700

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Zustimmung** zum Budget 2026 der Gemeinde Erlenbach und zum vorgeschlagenen Steuerfuss.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 2) erläutert **Finanzvorständin Huyen Phan Sturm** anhand von Folien die wichtigsten Eckwerte und Zahlen des Budgets.

Die **Rechnungsprüfungskommission** wünscht das Wort nicht.

Danach eröffnet der **Gemeindepräsident** die Diskussion.

Diskussion

Hans-Jörg Renggli, [REDACTED], stellt den Antrag, dass eine Budgeterhöhung im Budgetpunkt «Massenmedien und Publikationen» (3320.3102.00) um CHF 70'000 durchgeführt wird, zugunsten des Küssnachter Boten. Erlenbach brauche wieder eine Zeitung. Erlenbacher Vereine und Organisationen können so ihre Aktivitäten in einer Zeitung zeigen. Die Berichterstattung über kommunale Themen in Erlenbach kann stattfinden. Lokale Firmen und Handwerker erreichen gezielt die Einwohner. Auch digital weniger affine Menschen werden erreicht. Kostenlose Leserbriefe geben allen Erlenbacher Bürgern eine Stimme. Für die Erweiterung nach Erlenbach muss ein Teil der Produktionskosten durch die Gemeinde getragen werden, insgesamt 68'700 Franken, das sind 52 Rappen pro Haushalt und Ausgabe. Die Gemeindeverwaltung würde eine Seite pro Ausgabe für amtliche Mitteilungen erhalten. Die Fröhlich Info AG ist ein Familienunternehmen in vierter Generation und übernimmt alle Redaktionskosten. Ihre Journalisten haben langjährige Erfahrung in der neutralen Aufbereitung von lokalen Themen. Der Gemeinderat kann nach Zustimmung der Versammlung einen Beschluss fassen dies für ein Jahr durchzuführen. Bewährt es sich nicht, kann der Vertrag nach einem Jahr auslaufen.

Der **Gemeindepräsident** erläutert noch einige Rahmenbedingungen zum Antrag von Hans-Jörg Renggli. Der Antrag, den entsprechenden Budgetposten zu erhöhen, ist zulässig. Jedoch kann im Rahmen der Budgetdebatte kein neuer Posten bzw. kein neuer Auftrag formuliert werden, dafür wäre das Instrument der Einzelinitiative vorgesehen. Wenn die Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen, werde der Gemeinderat den Wunsch diskutieren. Wenn er sich dafür ausspricht, werden sodann Gespräche mit dem Unternehmen aufgenommen, das den Küssnachter Boten herausgibt.

Alfred Meili, [REDACTED] kennt die Firma, die den Küssnachter Boten herausgibt, seit vielen Jahren. Es ist eine sehr seriöse Firma und ermöglicht, dass Leute in der Gemeinde ihre Meinung äussern können. Er empfiehlt den Antrag anzunehmen.

Keine weiteren Wortmeldungen zum Antrag, der **Gemeindepräsident** bittet zur Abstimmung.

Antrag: Erhöhung von Position 3320.3102.00 (Massenmedien und Publikationen) im Budget 2026 um CHF 70'000, auf neu CHF 105'000

Beschlussfassung: Der Antrag wird mit **137 Ja Stimmen** zu **38 Nein Stimmen** angenommen.

Der **Gemeindepräsident** fragt an, ob es weitere Wortmeldungen zum Budget 2026 gibt.

Es wird keine weitere Diskussion gewünscht.

Beschlussfassung zum Budget

In der Schlussabstimmung durch Handerheben wird der Antrag des Gemeinderates inkl. der abgestimmten Änderungen zum Budget 2026 mit wenigen Gegenstimmen **angenommen**.

Beschlussfassung zum Steuerfuss

Der **Gemeindepräsident** erläutert, dass der Gemeinderat einen gleichbleibenden Steuerfuss von 76% beantragt. Er fragt die Versammlung an, ob Anträge zum Steuerfuss gestellt werden oder eine Diskussion hierzu gewünscht wird. Dies ist nicht der Fall, der **Gemeindepräsident** bittet zur Abstimmung.

In der Abstimmung durch Handheben wird der Antrag des Gemeinderats zum gleichbleibenden Steuerfuss von 76% mit wenigen Gegenstimmen **angenommen**.

Geschäft 3

Anpassung Entschädigungsverordnung, Schulpflege, Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 (Entschädigungsverordnung, SRGE 110.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Behörden:

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden und Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

...

b) Schulpflege:

Präsident/Präsidentin	CHF 34'794.00	neu: CHF 41'497.00
-----------------------	---------------	--------------------

Mitglied:	CHF 17'396.00	neu: CHF 24'099.00
-----------	---------------	--------------------

Zusätzlich für Mitarbeiterbeurteilungen		(gestrichen)
--	--	--------------

Zusätzlich zur freien Aufteilung	CHF 23'400.00	(gestrichen)
---	--------------------------	--------------

...

2. Die ordentlichen, planbaren Sitzungen und Verpflichtungen der Schulpflege-mitglieder sind durch die Grundentschädigung abgegolten; für ausserordentliche Sitzungen kann ein Sitzungsgeld bezogen werden. Die Schulpflege regelt die Details in einem Erlass.
3. Die Änderung tritt auf Beginn der nächsten Legislaturperiode, also per 1. Juli 2026, in Kraft.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Ablehnung** des Geschäfts.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 3) erläutert **Finanzvorständin Huyen Phan Sturm** anhand von Folien die Inhalte des Geschäfts.

Danach erteilt der **Gemeindepräsident** das Wort der Rechnungsprüfungskommission. Jean-Marc Degen, **Präsident der Rechnungsprüfungskommission**, sagt, dass sich die RPK der Bedeutung der Schulpflege bewusst ist. Sie ist der Meinung, dass das heutige System passend ist. Wo viel gearbeitet wird, wird auch viel entschädigt. Das flexible System soll in ein fixes System umgewandelt werden, wobei die Flexibilität nach oben gewährleistet ist, nach unten nicht. Heutzutage bekommen Schulpflege und Kommissionen die gleiche Entschädigung (Stundenlohn). Danach bekommt die Schulpflege mehr und dazu noch die Pensionskassenentschädigung. Bereits heute kann die Entlöhnung für einen Einkauf in die bestehende Pensionskasse verwendet werden. Das Vorhaben ist auch ein Schritt Richtung Professionalisierung, was die RPK als kritisch sieht.

Danach eröffnet der **Gemeindepräsident** die Diskussion.

Diskussion

Marc Flückiger, [REDACTED] sagt, dass der Vergleich mit anderen Kommissionen hinkt. Der Vergleich muss eher mit dem Gemeinderat gemacht werden. Der Gemeinderat ist in der Pensionskasse drin und es ist eine Gleichbehandlung, wenn die Schulpflege auch in der Pensionskasse wäre. Die anderen Behörden erreichen mit ihrer Entschädigung die Schwelle nicht. Wenn man wollen würde, dass auch die anderen Behörden eintrittsberechtigt sind, müsste man die Eintrittsschwelle nach unten schrauben. Dies wäre technisch möglich. Er kann daher die Argumentation der RPK nicht nachvollziehen, da die Eintrittsschwelle für alle gleich ist. Er empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Der **Gemeindepräsident** fragt an, ob es weitere Wortmeldungen zum Geschäft gibt.

Es wird keine weitere Diskussion gewünscht.

Beschlussfassung

In der Schlussabstimmung durch Handerheben wird der Antrag des Gemeinderates mehrheitlich **angenommen**.

Geschäft 4

Seerettungsdienst, Vertrag mit Küsnacht, Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Der Vertrag über die gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes zwischen den Gemeinden Küsnacht und Erlenbach wird genehmigt.
2. Die gleichlautende Zustimmung der Gemeinde Küsnacht bleibt vorbehalten.
3. Die mit dem Vertrag verbundenen Folgekosten werden genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Annahme** des Geschäfts.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 4) erläutert **der Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales, Sicherheit und Verkehr Philippe Zehnder** anhand von Folien die Inhalte des Geschäfts.

Die Rechnungsprüfungskommission wünscht das Wort nicht.

Danach eröffnet der **Gemeindepräsident** die Diskussion.

Die **Diskussion** wird nicht gewünscht.

Beschlussfassung

In der Schlussabstimmung durch Handerheben wird der Antrag des Gemeinderates einstimmig **angenommen**.

Geschäft 5

Seerettungsdienst, Beteiligung am Seerettergebäude, Kreditgenehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 660'000 für die Beteiligung der Gemeinde Erlenbach an der Sanierung des Seerettergebäudes in Küsnacht wird genehmigt.
2. Die effektive Kredithöhe wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung entsprechend dem Kostenteiler von 1/3 (Beitrag Gemeinde Erlenbach) zu 2/3 (Beitrag Gemeinde Küsnacht) zwischen den beiden Gemeinden festgesetzt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Annahme** des Geschäfts.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 5) erläutert **der Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales, Sicherheit und Verkehr Philippe Zehnder** anhand von Folien die Inhalte des Geschäfts.

Die Rechnungsprüfungskommission wünscht das Wort nicht.

Danach eröffnet der **Gemeindepräsident** die Diskussion.

Diskussion

Peter Keller, [REDACTED] interessiert, weshalb die Gemeinde Thalwil Erlenbach abgesagt hat.

Der **Gemeindepräsident** erläutert, dass die Gemeinde Thalwil autonom entscheiden kann und sie auch keine Rechenschaft ablegen muss, weshalb sie das Veto eingelegt habe. Die Gemeinde Erlenbach muss dem Entscheid Folge leisten.

Der **Gemeindepräsident** fragt an, ob es weitere Wortmeldungen zum Geschäft gibt.

Es wird keine weitere Diskussion gewünscht.

Beschlussfassung

In der Schlussabstimmung durch Handerheben wird der Antrag des Gemeinderates einstimmig **angenommen**.

Geschäft 6

Baurechtsverträge Bindschädler/Gemeinnützige Baugenossenschaft Erlenbach (GBE), Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Der Weiterführung, Harmonisierung und materiellen Aktualisierung der Baurechtsverträge zwischen der Gemeinde Erlenbach als Baurechtsgeberin und der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Erlenbach (GBE) als Baurechtsnehmerin für die gemeindeeigenen Baulandparzellen Kat. Nr. 3937, 4480, 4481 und 4965 wird zugestimmt.
2. Die neuen Baurechtsverträge zwischen der Gemeinde Erlenbach als Baurechtsgeberin und der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Erlenbach (GBE) als Baurechtsnehmerin sollen eine Laufzeit vom 1. Januar 2026 bis am 31. Dezember 2116 haben.
3. Der Baurechtszins wird auf Basis eines reduzierten Landwerts multipliziert mit dem Referenzzinssatzes des Bundesamtes für Wohnungswesen berechnet.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Annahme** des Geschäfts.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 6) erläutert **der Ressortvorsteher Liegenschaften Ludwig Näf** anhand von Folien die Inhalte des Geschäfts.

Die **Rechnungsprüfungskommission** wünscht das Wort nicht.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Beschlussfassung

In der Schlussabstimmung durch Handerheben wird der Antrag des Gemeinderates mit einer Gegenstimme **angenommen**.

Geschäft 7

Schiffwartehalle, Sanierung und gastronomische Erweiterung, Kreditgenehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Für die Sanierung und gastronomische Erweiterung des Schiffwartehäuschens an der Schiffländestrasse 2, Erlenbach, Kat. Nr. 2772 wird ein Verpflichtungskredit als Objektkredit von CHF 1'284'000 inkl. MwSt. bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags und der Bauausführung.
3. Die betrieblichen Folge- und Kapitalfolgekosten werden genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Annahme** des Geschäfts.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 7) erläutert **der Ressortvorsteher Liegenschaften Ludwig Näf** anhand von Folien die Inhalte des Geschäfts.

Die **Rechnungsprüfungskommission** wünscht das Wort nicht.

Danach eröffnet der **Gemeindepräsident** die Diskussion.

Diskussion

Raymond Stark, [REDACTED] erläutert, dass er der Initiant der «Schönau-Initiative» war. Damals wurde die Initiative mit 14 Stimmen Unterschied abgelehnt und es wurde ein Bistro versprochen und jetzt ist es 17 Jahre später der Fall. Seit 2022 steht die Schönau neben dem Schiffwartehäuschen zum Verkauf. Die Schönau wurde im gleichen Rahmen wie das Schiffwartehäuschen im Landi-Stil gebaut und ist das Seetor von Erlenbach. Er ist nicht gegen das Bistrot, will aber die Gelegenheit nutzen, um Kräfte in der Gemeinde für den Erwerb der Schönau zu aktivieren. Investoren werden für die Schönau nie so viel Geld bezahlen wie die Eigentümerin das möchte. Man könnte aber Investoren suchen, die das Gebäude zu einem für beide Seiten vernünftigen Preis kaufen und die Schönau in das Eigentum einer Erlenbach AG überführen. So könnte man Aktien kaufen und das finanzieren. Interessierte können sich melden und er würde dann mit den Personen eine Arbeitsgruppe bilden. Er empfiehlt den Antrag des Gemeinderates anzunehmen und wenn man seine Idee weiterverfolgen will, dann solle man ihn kontaktieren.

Tony Nüscher, [REDACTED] ist grundsätzlich für das Bistro. Es hat im Beschrieb einen heiklen Punkt, den er gerne präzisieren würde. Der tiefergelegte Boden direkt vor der Bootsanlegestelle soll für das Bistro dienen. Wer regelmässig zur Schifflande geht, weiss, dass dort im Sommer ein echter Dorfplatz entstanden ist. Viele Erlenbacher treffen sich und baden

auch dort. In diesem Gürtel vor dem Wasser will man den Gästeraum auslegen. Können dort Personen weiterhin ihr Badetuch auslegen?

Der Ressortvorstand **Ludwig Näf** erläutert, dass der Perimeter, der wirklich zur Pacht gehöre, diesen unteren Teil des Platzes nicht umfasst. Zum eigentlichen Pachtperimeter gehört nur der obere Teil. Es besteht für sämtliche Sitzplätze kein Konsumzwang.

Nicole Lauener, [REDACTED] hat eine Frage zur Küche. Man müsste als Pächter jemanden finden, der einen relativ hohen Umsatz erwirtschaften muss, einfach mit aufwärmen, da es keine funktionierende Küche gibt, wo man etwas kochen kann.

Der Ressortvorstand **Ludwig Näf** erläutert, dass die Fläche beschränkt bleibt. Es ist nicht möglich, dass man grössere Mengen an Gästen verpflegen kann. Auch in den Badeanstalten gibt es keine Produktionsküche. Er ist überzeugt, dass es Pächter mit den entsprechenden Erfahrungen gibt, die ein Angebot bereitstellen können.

Philippe Degen, [REDACTED] findet das super, dass dieser Ort wiederbelebt und aufgewertet wird. Auch zukünftig sollte der Bevölkerung oder den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden diesen Platz nutzen zu dürfen.

Der **Gemeindepräsident** fragt an, ob es weitere Wortmeldungen zum Geschäft gibt.

Es wird keine weitere Diskussion gewünscht.

Beschlussfassung

In der Schlussabstimmung durch Handerheben wird der Antrag des Gemeinderates mit wenigen Gegenstimmen **angenommen**.

Geschäft 8

Schwimmhalle Allmendli, Nachrüsten Sonnenschutzanlage, Kreditgenehmigung**Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Für die Nachrüstung der Schwimmhalle Allmendli mit einer aussenliegenden Sonnenschutzanlage wird ein Baukredit in der Höhe von CHF 480'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags und der Bauausführung.
3. Die betrieblichen Folge- und Kapitalfolgekosten werden genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Annahme** des Geschäfts.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 8) erläutert **der Ressortvorsteher Liegenschaften Ludwig Näf** anhand von Folien die Inhalte des Geschäfts.

Die Rechnungsprüfungskommission wünscht das Wort nicht.

Danach eröffnet der **Gemeindepräsident** die Diskussion.

Diskussion

Daniela Rupp, Im Bindschädler 25, hat eine Frage zu den Abschreibungen der textilen Schutzvorhänge. Diese sei auf 33 Jahre angelegt. Gibt es Informationen, wann diese ersetzt werden müssen?

Der Ressortvorstand **Ludwig Näf** erläutert, dass die 33 Jahre die Vorgabe des Kantons darstellen. Die Storen werden wahrscheinlich nach 10-15 Jahren erneuert werden müssen.

Marianne Niederer, [REDACTED], fragt, ob schon eine Firma ausgesucht wurde und nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgt ist.

Der Ressortvorstand **Ludwig Näf** erläutert, dass es der gleiche Unternehmer sein wird, der auch das Hallenbad gebaut hat. Davon kann man nicht abweichen, das sei üblich.

Fabian Krek, [REDACTED] fragt, ob da auch Haftungsfragen zu Tragen kommen für das ausführende Planungsbüro.

Der Ressortvorstand **Ludwig Näf** erläutert, dass es damals der Entscheid der Gemeinde war das Projekt so auszuführen, und man kann nicht nachträglich dann jemanden dafür belangen.

Marc Flückiger, [REDACTED] sagt, dass die Ausführung relativ lange dauert. Gibt es hierfür einen Grund oder könnte man damit auch sofort beginnen?

Der Ressortvorstand **Ludwig Näf** erläutert, dass es hier Lieferfristen gibt. Diese betragen alleine zwölf Wochen und die Ausführung ist relativ aufwendig. In der heutigen Zeit sind die Bauträger stark ausgelastet und man kann selten eine so schnelle Realisierung erreichen.

Der **Gemeindepräsident** fragt an, ob es weitere Wortmeldungen zum Geschäft gibt.

Es wird keine weitere Diskussion gewünscht.

Beschlussfassung

In der Schlussabstimmung durch Handerheben wird der Antrag des Gemeinderates mit wenigen Gegenstimmen **angenommen**.

Geschäft 9

Pflugsteinstrasse, Sanierung, Kreditgenehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Dem Projekt für die Sanierung der Pflugsteinstrasse, Abschnitt Kreuzung Holzwiesstrasse bis Gemeindegrenze zu Herrliberg wird zugestimmt.
2. Für die Bauausführung wird ein Bruttoobjektkredit von gesamthaft CHF 840'000.00 (Anteil Strassensanierung CHF 620'000.00 / Anteil Kanalisation CHF 220'000.00) zulasten der Investitionsrechnung 2026 genehmigt.
3. Die betrieblichen und die Kapitalfolgekosten werden genehmigt.
4. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der sich durch eine allfällige Bauteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand 1. Mai 2025) und der Bauausführung ergibt.
5. Mit dem Vollzug wird die Bau- und Planungskommission beauftragt.

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Annahme** des Geschäfts.

Erläuterungen

Zusätzlich zum beleuchtenden Bericht in der Weisungsbroschüre (Anhang 9) erläutert **die Ressortvorsteherin Tiefbau und Umwelt** anhand von Folien die Inhalte des Geschäfts.

Die **Rechnungsprüfungskommission** wünscht das Wort nicht.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Beschlussfassung

In der Schlussabstimmung durch Handerheben wird der Antrag des Gemeinderates einstimmig **angenommen**.

Geschäft 10

Anfrage gemäss §17 Gemeindegesetz von Bruno Leutwyler

Bruno Leutwyler, [REDACTED] stellte folgende Anfrage:

«Ausgangslage

1. In der Gemeindeversammlung vom 16./17. Juni 2025 wurde durch den Gemeindepräsidenten erklärt, dass das Projekt „Neuer Erlibacherhof“ zwei weitere Abstimmungs-/Beschluss-schritte vorsehen würde: zuerst eine Gemeindeversammlung (GV) zur Projektierung, danach eine Urnenabstimmung.
2. Aufgrund dieser Zusage erwarteten die Stimmberechtigten, dass die Projektierung vor der Urnenabstimmung zunächst der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
3. Bis heute wurde jedoch keine solche Gemeindeversammlung durchgeführt, sondern die Vorlage wird nun direkt der Urne unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- a) Aus welchem Grund wurde der Schritt der vorgängigen Gemeindeversammlung nicht durchgeführt, obwohl dies in der GV-Sitzung vom 16./17. Juni 2025 angekündigt wurde?
- b) Welche rechtliche Grundlage oder Beschlusslage erlaubt Ihnen, den Beschluss zur Projektierung ohne vorgängige Gemeindeversammlung direkt der Urne zuzuführen?
- c) Wie gedenken Sie die Stimmberechtigten über diese Abweichung vom angekündigten Verfahren zu informieren und deren Vertrauen in das Verfahren zu sichern?
- d) Falls der Gemeinderat entgegen seiner Ankündigung beschlossen hat, die vorgängige Gemeindeversammlung zur Projektierung nicht durchzuführen, so ersuche ich um Mitteilung, unter welchen rechtlichen, inhaltlichen oder verfahrenstechnischen Gründen dieser Schritt unterlassen wurde und wie dies vor dem Hintergrund der in der Gemeindeversammlung gemachten Zusage und des Vertrauensverhältnisses zum Souverän rechtlich begründet wird.

Eine Antwort wie „Die Kredithöhe erfordert eine Urnenabstimmung“ genügt nicht. Denn gemäss Kapitel 05 „Kreditrecht“ des Handbuchs über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden gilt, dass Projektierungskosten separat zu bewilligen sind und nicht in den Verpflichtungskredit des auszuführenden Vorhabens einzurechnen sind. Daraus folgt: Wenn Preisgelder und Projektierungskosten lediglich addiert werden, nur um die Urnenpflicht zu erreichen, so entsteht der Eindruck einer künstlichen Schwellen-Umgehung. Das untergräbt das demokratische System der Zuständigkeitsverteilung und vermindert die Transparenz gegenüber den Stimmberechtigten.

Schlussbemerkung

Die Bevölkerung von Erlenbach hat ein berechtigtes Interesse daran, dass diese Fragen transparent, nachvollziehbar und vollständig beantwortet werden. Ich ersuche den Gemeinderat, meine Anfrage gemäss § 17 GG an der Gemeindeversammlung vom 24. November zu beantworten.»

Die **Gemeindeschreiberin** verliest die Antwort des Gemeinderats.

Der Gemeinderat hat die Anfrage an der Gemeindeversammlung vom 24. November zu beantworten. Er nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung.

- a) Der Gemeindepräsident informierte die Gemeindeversammlung vom 16./17. Juni 2025 darüber, dass sich die Stimmbevölkerung in zwei weiteren Abstimmungen zum Vorhaben wird äussern können, vorderhand gehe es nur um eine Grundsatzentscheidung, in welche Richtung die Planung der zukünftigen Nutzung des Erlibacherhofs gehen solle. Diese Aussage ist nach wie vor korrekt.

Die Gemeindeversammlung entschied, dass das Grundstück des heutigen Erlibacherhofs zukünftig genutzt werden soll für ein neues Feuerwehrdepot, einen neuen Stützpunkt des Rettungsdienstes, einen neuen Werkhof, einen Gemeindesaal, Proberäume, einen Restaurationsbetrieb sowie weitere zonenkonforme Nutzungen wie z.B. Alters- oder Sozialwohnungen oder sonstige kulturelle Einrichtungen. Nach Entscheidung der Gemeindeversammlung wurde mit der Planung des neuen Erlibacherhofs begonnen.

Dabei zeigte sich, dass die aus Sicht der Liegenschaftenkommission und des Gemeinderats beste Vorgehensweise für die Projektierung des neuen Erlibacherhofs diejenige einer „Gesamtleistungsstudie mit Dialog“ ist. In diesem Verfahren entwickeln verschiedene Projektteams gemeinsam mit der Gemeinde Erlenbach unterschiedliche Lösungsvorschläge samt Projektierung, um so den Ansprüchen der Gemeinde Erlenbach am besten gerecht zu werden. Daraus resultieren am Schluss des Prozesses fünf Lösungsvorschläge, drei Vorprojekte mit pauschalen Werkpreis-Angeboten und ein bewilligungsfähiges Bauprojekt.

Die Kosten für diese Art der Projektierung belaufen sich auf 3.25 Millionen Franken, mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10%. Der Betrag war an der Gemeindeversammlung vom Juni noch nicht im Detail bekannt, liegt aber nun in dieser Form vor. Ob für die Bewilligung eines Projektierungskredits die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig ist, entscheidet die Gesamtsumme des beantragten Kredits. Weil der Betrag über 3 Millionen Franken liegt, untersteht das Geschäft der Urnenabstimmung. Die Stimmbürger können sich somit im Rahmen der Urnenabstimmung zum Vorhaben äussern.

- b) Die Legislative auf kommunaler Ebene ist in Versammlungsgemeinden durch die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung bestimmt, wobei von Gesetzes wegen zwischen der demokratischen und rechtsstaatlichen Eignung der beiden Institutionen keine qualitative Unterscheidung vorgenommen wird. Die Stimmbürger bzw. die Legislative äussern sich durch beide Institutionen in gleichem Masse, wenngleich zu unterschiedlichen Fragestellungen. Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist (§10 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Zürich). Die Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach hält in Art. 9 Ziff. 2 klar fest, dass die Bewilligung von neuen Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken der Urnenabstimmung zu unterbreiten ist. Insofern folgt der Gemeinderat dem gültigen Rechtsrahmen.
- c) Es findet keine Abweichung vom angekündigten Verfahren statt. Der Gemeinderat hat klar kommuniziert, dass sich die Stimmberechtigten noch zweimal zum Vorhaben werden äussern können: Einmal im Rahmen der Abstimmung über den Projektierungskredit und einmal im Rahmen der Abstimmung über den Verpflichtungskredit für die Bauausführung. Dies ist nach wie vor so.

Es ist an den Stimmberechtigten zu entscheiden, ob das vom Gemeinderat gewählte Vorgehen sinnvoll und unterstützenswert ist. Im Rahmen der Abstimmung vom 30. November

2025 haben sie die Gelegenheit dazu. Und es wird nicht die letzte Gelegenheit zur Mitwirkung und Mitentscheidung bleiben. Wie im Beleuchtenden Bericht zur Urnenabstimmung festgehalten, sieht der weitere Prozess vor, dass die Bevölkerung auch in den weiteren Planungsphasen informiert und konsultiert wird.

- d) Die Stimmberechtigten entscheiden im Rahmen der Abstimmung vom 30. November über den Projektierungskredit für den neuen Erlibacherhof. In einer späteren Abstimmung wird über den Verpflichtungskredit für die Bauausführung entschieden werden. Projektierungskredit und Baukredit sind also korrekt voneinander getrennt und werden den Stimmberechtigten in zwei Abstimmungen zur Genehmigung unterbreitet.

Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden hält im Rahmen des *Trennungsverbots* fest, dass Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und sich gegenseitig bedingen, in denselben Verpflichtungskredit aufzunehmen sind. Dies ermögliche den Stimmberechtigten, die Tragweite des Vorhabens als Ganzes zu überblicken. Diese Verpflichtung zur Transparenz ist auch für den Projektierungskredit anzuwenden.

Beim Erlibacherhof hat der Gemeinderat das Verfahren „Gesamtleistungsstudie mit Dialog“ gewählt, welches auf Bundesebene schon länger angewendet wird und seit Oktober 2023 auch für die Gemeinden im Kanton Zürich zulässig ist. Dieses Vorgehen erlaubt es den Gemeinden, während des gesamten Projektierungsprozesses mit den Anbietern im Dialog zu stehen und so gemeinsam Bauprojekte zu entwickeln. Die gewählte Beschaffungsmethode eignet sich für Studienaufträge zur Ausarbeitung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf interaktive, kooperative und flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen und für die Gemeinde Erlenbach am vorteilhaftesten sind. Am Ende liegen der Gemeinde drei Lösungsansätze mit Festpreisangeboten vor. Damit hat die Gemeinde Erlenbach zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Planungs- und Kostensicherheit erlangt.

Der nun zur Abstimmung vorgelegte Projektierungskredit für die Preisgelder und die Projektierungskosten umfasst die Kosten für Erarbeitung von Lösungsvorschlägen nach Ordnung SIA 143 «Architektur- und Ingenieurstudienaufträge» und die Projektierungskosten nach den Ordnungen SIA 101, 102, 103, 105 und 108 für die Projektierungsphase. Die Preisgelder sind für fünf Projektteams, welche zu gegebener Zeit die Lösungsvorschläge erarbeitet haben werden. In der nachfolgenden Detailprojektierung werden noch drei Teams zugelassen. Diese beiden Elemente – Projektierung und Preisgelder – sind gemäss Ordnung SIA 143 Art. 27 Abs. 1 sachlich und zeitlich miteinander verbunden und bilden eine einheitliche Aufgabeneinheit gemäss den Bestimmungen des kantonalen Handbuchs zum Finanzhaushalt. Es liegt daher eine zweckkonforme Zusammenfassung zusammengehöriger Ausgaben vor. Der Gemeinderat hat mit der Wahl dieser Kreditstruktur eine effiziente und transparente Abwicklung sichergestellt.

Gemeindepräsident Philippe Zehnder gibt Bruno Leutwyler die Möglichkeit, sich zur Antwort des Gemeinderats zu äussern.

Bruno Leutwyler sagt, dass wenn er gewusst hätte, dass die Antwort so ausführlich erfolgen würde, hätte er die Anfrage nicht eingereicht. Für ihn ist die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung nicht dasselbe. Im Protokoll steht, dass der eine Teil an der Gemeindeversammlung und der andere Teil an der Urne ist. Das ist nicht dasselbe. Wenn die Leute dagegen sind, dann beginnt man wieder von vorne. Er geht auch zukünftig von einer gewissen Sicherheit aus, dass wenn man sagt, dass es eine Gemeindeversammlung gibt, dass dies auch erfolgt.

Gemeindepräsident Philippe Zehnder fragt die Versammlung an, ob eine Diskussion zum Thema der Anfrage gewünscht wird.

Diskussion

Der **Gemeindepräsident** lässt die Versammlung darüber abstimmen, ob eine Diskussion stattfinden soll. Der Antrag auf Diskussion wird mit 59 Ja Stimmen zu 88 Nein Stimmen abgelehnt.

Geschäft 11

Anfrage gemäss §17 Gemeindegesetz von Raymond Stark

Raymond Stark, [REDACTED] stellte folgende Anfrage:

«Am Sonntag, 30. November 2025 werden die Stimmberechtigten der Gemeinde Erlenbach über die Vorlage «Neuer Erlibacherhof, Genehmigung Projektierungskredit und Preisgelder» abstimmen. Die Weisung zur Vorlage ist ungenau, zu wenig detailliert und verwirrend formuliert, so dass die Stimmberechtigten nicht wirklich wissen, über was sie abstimmen werden.

Gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG) stelle ich eine Anfrage und bitte Sie, mir folgende Fragen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025 zu beantworten:

1. Welchen Betrag haben die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat sowie die Liegenschaftskommission seit dem Jahr 2000 für den Erlibacherhof insgesamt bewilligt, aufgeteilt in folgende zwei Teilaspekte:
 - a) Für den Umbau, Unterhalt und Renovationen (inkl. Erneuerung der Küche, Umbauten für andere Nutzungen usw.)?
 - b) Für Gutachten, Expertisen, Projektierung, Preisgelder, Gestaltungsplan usw.?
2. Welche fünf Teilnehmenden (Firmennamen und -sitz) würden mit einer Gesamtleistungsstudie (Weisung zur Urnenabstimmung, Seite 6, Abs. 4) beginnen, falls der Vorlage «Neuer Erlibacherhof, Genehmigung Projektierungskredit und Preisgelder» zugestimmt würde?
3. Welche Unterlagen (Pläne, Ideenskizzen, Berechnungen usw.) der fünf Teilnehmenden liegen vor?
4. Weshalb haben die Behörden unter der Leitung des Gemeinderats diese Unterlagen der Erlibacher Bevölkerung nie gezeigt bzw. in der Weisung zur Urnenabstimmung nicht abgebildet?
5. Auf welchen Grundstücken befinden sich die angeblichen 13 Standorte des Strassendienstes, die der Feuerwehr sowie anderen Gewerken der Gemeinde (bitte Liste zeigen)?»

Die **Gemeindeschreiberin** verliest die Antwort des Gemeinderats. Auf Wunsch des Fragestellers wird nur die erste Frage und die dazugehörige Antwort verlesen, im Protokoll wird die Antwort indes vollständig Eingang finden.

Die Anfrage wurde am 19. November 2025 bei der Gemeinde eingereicht, also fünf Tage vor der Gemeindeversammlung. Gemäss § 17 GG hat der Fragesteller dadurch kein Anrecht auf schriftliche Beantwortung im Vorfeld der Gemeindeversammlung. Dennoch ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, die aufgeworfenen Fragen zu klären. Dem Fragesteller werden deshalb die Antworten schriftlich im Vorfeld der Versammlung zugestellt.

Der Gemeinderat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Verbuchung der Kosten für den Erlibacherhof betreffen grundsätzlich in zwei Vermögensbereiche der Gemeinderechnung. Die Kosten für Hotellerie und Gastronomie werden im Finanzvermögen der Gemeinde geführt, jene für den Gemeindesaal und die übrigen Räume im Verwaltungsvermögen der Gemeinde.
 - a) Die Kosten im Bereich Umbau, Unterhalt und Renovation werden in der Regel über eingestellte Beträge in der Erfolgsrechnung verbucht.

Für den 25-jährigen Zeitraum von 2000 bis 2025 – wobei 2025 ein noch laufendes Geschäftsjahr ist, womit hier wahrscheinlich noch nicht alle Kosten verbucht wurden – wurden für die Hotellerie und Gastronomie insgesamt CHF 2'145'400 verbucht.

Für den 25-jährigen Zeitraum von 2000 bis 2025 – wobei 2025 ein noch laufendes Geschäftsjahr ist, womit hier wahrscheinlich noch nicht alle Kosten verbucht wurden – wurden für den Gemeindesaal und die übrigen Räume insgesamt CHF 1'495'500 verbucht.

b) Die Kosten für den Bereich Gutachten, Expertisen, Projektierung, Preisgelder, Gestaltungsplan usw. werden in der Regel über die Investitionsrechnung verbucht.

Für den 25-jährigen Zeitraum von 2000 bis 2025, wobei das 2025 noch ein laufendes Geschäftsjahr ist, wurden für die Hotellerie und Gastronomie insgesamt CHF 3'117'700 verbucht.

Für den 25-jährigen Zeitraum von 2000 bis 2025, wobei das 2025 noch ein laufendes Geschäftsjahr ist, wurden für den Gemeindesaal und die übrigen Räume insgesamt CHF 29'100 verbucht.

Sämtliche Ausgaben wurden im Rahmen der jeweiligen Budget- und Rechnungsgenehmigungen an der Gemeindeversammlung sowie im Rahmen der zweiten Genehmigung durch die der Kredithöhe entsprechenden Gremien wie die Liegenschaftenkommission, den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung bzw. die entsprechenden Kreditabrechnungen ordentlich bewilligt bzw. abgenommen.

2. Die Unternehmen sind aktuell noch nicht bestimmt. Im Rahmen der Präqualifikation haben sich sieben Unternehmen beworben. Die Zulassung von fünf dieser Unternehmungen wird an der Sitzung der Liegenschaftenkommission vom 26. November 2025 stattfinden. Eine Kommunikation an die Unternehmen ist am 5. Dezember 2025 vorgesehen.

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung und der Rechtskraft des Volksentscheides an der Urnenabstimmung. Im Falle einer Zustimmung zum Urnengeschäft am 30. November 2025 wird der Entscheid also erst dann operativ umgesetzt, wenn die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat. Wird das Geschäft an der Urnenabstimmung abgelehnt, so wird das Vorhaben ohne zusätzliche Kostenfolgen für die Gemeinde gestoppt.

Gegen den Beleuchtenden Bericht und damit die Urnenabstimmung zur Vorlage ist im Vorfeld von einem Stimmberechtigten ein Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat eingereicht worden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Beleuchtende Bericht sachlich korrekt ist und den Stimmberechtigten eine entsprechende Meinungsbildung erlaubt. Dem Stimmrechtsrekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu, die Urnenabstimmung kann und wird also wie geplant stattfinden. Rechtskraft wird die Entscheidung jedoch erst nach einem Beschluss des Bezirksamts bzw. allfälliger weiterer Stellen erlangen.

3. Es liegen keine Pläne oder dergleichen der bewerbenden Unternehmen vor, da diese erst mit der Gesamtleistungsstudie erarbeitet werden. Im Rahmen der Präqualifikation, welche ordnungsgemäss nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht auf simap im offenen Verfahren ausgeschrieben wurde, liegen momentan sieben Bewerbungen mit folgenden Unterlagen je Unternehmen vor:
 - Selbstdeklaration Gesamtleister

- Selbstdeklaration Subunternehmer
 - Organigramm Projektorganisation
 - 2 Referenzen des Gesamtleisters
 - 2 Referenzen der Schlüsselperson des Gesamtleisters
 - 2 Referenzen des Architekten
 - 1 Referenz des Landschaftsarchitekten
 - Betreibungsregistrauszug, nicht älter als 2 Monate
 - Motivationsschreiben (max. 1 DIN A4 Seiten)
4. Wie in Antwort zu Frage Nr. 3 ausgeführt, liegen aktuell nur Bewerbungsunterlagen der Unternehmen vor, keine Unterlagen zum neuen Erlibacherhof. Die vorliegenden Unterlagen wurden auf Vollständigkeit, termingerechte Einreichung und Erfüllung der Teilnahmeberechtigung geprüft. Eine Publikation dieser Unterlagen trägt in diesem Stadium des Verfahrens nicht zur Meinungsbildung der Bevölkerung bei.
5. Die erwähnten 13 Standorte sind:
1. Schulhausstrasse 35
 2. Im Almendli 3 Feuerwehr
 3. Im Almendli 3 Tiefbau
 4. Wydenstrasse 7
 5. Seestrasse 4
 6. Wallentalstrasse 2a
 7. Seestrasse 81
 8. Schulhausstrasse 37
 9. Erlengutstrasse 1
 10. Forchstrasse 66
 11. Lerchenbergstrasse 8.1
 12. Schulhausstrasse 32
 13. Seestrasse 83
 14. Freihofstrasse 5 (aufgehoben wegen Abbruch)

Gemeindepräsident Philippe Zehnder gibt Raymond Stark die Möglichkeit, sich zur Antwort des Gemeinderats zu äussern.

Raymond Stark bedankt sich beim Gemeinderat und der Verwaltung trotz der kurzfristigen Anfrage für die ausführliche Antwort. Man hat für die Hotellerie, Gastronomie und Gemeindesaal CHF 3.64 Mio. ausgegeben. Für Projektierung, Preisgelder usw. CHF 3.1 Mio. Insgesamt seien dies rund 6.7 Millionen. Wenn man am Sonntag Ja zum Geschäft «Erlibacherhof» sage, dann wurden insgesamt über CHF 10 Mio. bewilligt und es steht noch kein Stein auf dem anderen. Er ist nicht gegen das Projekt. Wenn man noch einmal CHF 3.2 Mio. bewilligt, dann hat man immer noch nichts. Auch wenn man das Gefühl hat, dass mit dem Gesamtstudienleistungsauftrag danach etwas entsteht, sei dies noch lange nicht so. Er würde empfehlen, ein Nein in die Urne zu legen. Danach kann man immer noch schauen, wie man weitergehen will. Er sieht das als verschossene CHF 3 Mio. an.

Der **Gemeindepräsident Philippe Zehnder** fragt die Versammlung an, ob eine Diskussion zum Thema der Anfrage gewünscht wird.

Diskussion

Eine Diskussion wird mehrheitlich abgelehnt.

Geschäft 12

Anfrage gemäss §17 Gemeindegesetz von Andreas Märki

Andreas Märki, [REDACTED] stellte folgende Anfrage:

«Anonymisierung

In den Protokollen der Gemeindeversammlung sind die Adressen der Votanten seit 2023 geschwärzt. Bei den amtlichen Todesanzeigen werden die Adressen seit diesem November nun auch weggelassen. Wenn also Fritz Müller ein Votum abgibt oder stirbt, dann wusste ich bisher, welcher Fritz Müller dies ist. Neuerdings ist dies nicht mehr eindeutig.

Die Gemeinde trägt dadurch zu einer fortgesetzten Anonymisierung bei. Denken Sie, dies sei im Sinne der Bürger? Mit bestem Dank für Ihre Antwort.»

Die **Gemeindeschreiberin** verliest die Antwort des Gemeinderats.

Das Grundrecht auf Datenschutz ist auf kantonaler Ebene im Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) festgehalten. Das IDG stellt für die Verwaltungen Regeln auf, die sie im Umgang mit Personendaten beachten muss. Zu diesen Regeln gehört beispielsweise das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das Prinzip der Gesetzmässigkeit oder die Beachtung der Datensicherheit. Der Datenschutz ist wichtig. Er schützt die Rechte der betroffenen Personen und stellt sicher, dass ihre Daten korrekt, sicher und vertraulich behandelt werden. Gemäss § 16 IDG gibt das öffentliche Organ Personendaten nur bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung es dazu ermächtigt, die betroffenen Personen im Einzelfall eingewilligt haben oder die Bekanntgabe zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

§ 6 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2025 (GG, LS 131.1) legt fest, dass ein Gemeindeversammlungsprotokoll die gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen Verhandlungsinhalte zu enthalten hat. Daran hält sich die Gemeinde Erlenbach. Der kantonale Leitfaden für Gemeindeversammlungen verpflichtet die Gemeinden, dem Datenschutz bei der Veröffentlichung von Protokollen Rechnung zu tragen. Mit der Veröffentlichung der Namen bei gleichzeitiger Schwärzung der Adressen im Gemeindeversammlungsprotokoll wird auf der einen Seite dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen zu wissen, welcher Stimmberechtigte welche Aussage getätigt oder welchen Antrag gestellt hat, jedoch zeitgleich auch dem privaten Datenschutzinteresse in Bezug auf die Wohnadresse. Jeder Stimmberechtigte soll sich in einer Versammlung frei äussern und seine demokratischen Rechte wahrnehmen können.

Der Umgang mit den amtlichen Todesanzeigen ist in § 17 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 (BesV, LS 818.9) geregelt. Die Wohngemeinden sind demnach verpflichtet, die Personalien der verstorbenen Person zu veröffentlichen. Gemäss Art. 37 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 4. November 2008 (SRGE 840.1) werden die Personalien der oder des Verstorbenen sowie Art, Zeit und Ort der Bestattung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Die Bekanntgabe von Informationen ist gemäss obenstehenden Gesetzen auf die Personalien beschränkt. Für die Angaben der letzten Wohnadresse ist keine rechtliche Bestimmung vorhanden, weshalb wir nun auf diese verzichtet wird.

Diese Praxisänderung ergab sich aus den Erfahrungen heraus. Die Publikation der Adresse der verstorbenen Personen hat in vielen Fällen dazu geführt, dass Immobilienmakler, Umzugs- oder Räumungsunternehmen unmittelbar nach dem Tod die Trauerfamilien für einen Verkauf der Liegenschaften oder eine Räumung angefragt haben. Vermehrt wurde deshalb der Wunsch an das Bestattungsamt herangetragen, auf die Adresspublikation zu verzichten. Im Interesse der Trauerfamilien hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, einstünftig auf die Angabe der Adressen in den amtlichen Todesanzeigen zu verzichten.

Gemeindepräsident Philippe Zehnder gibt Andreas Märki die Möglichkeit, sich zur Antwort des Gemeinderats zu äussern.

Andreas Märki, [REDACTED] sagt, dass die Gemeinde zwei Kurskorrekturen bei identischer Gesetzeslage durchgeführt hat. In den letzten zehn Jahren waren die Gesetze identisch und trotzdem wurde das geändert und sei ein Schritt in die falsche Richtung.

Gemeindepräsident Philippe Zehnder fragt die Versammlung an, ob eine Diskussion zum Thema der Anfrage gewünscht wird.

Diskussion

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Schluss der Versammlung:

Gemeindepräsident Philippe Zehnder fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen seine Geschäftsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen erhoben werden.

Peter Keller, [REDACTED] erwähnt, dass noch zwei weitere Anfragen nach § 17 GG fristgerecht eingegangen sind. Per Präsidialverfügung wurde bestimmt, dass die Anfragen nicht zulässig sind. Der Gemeindepräsident sei der Trump von Erlenbach.

Der **Gemeindepräsident** erläutert, dass die Anfragen von Anwälten geprüft und für unzulässig befunden worden sind. Bei einer zeitlichen Dringlichkeit, wenn die Zeit für eine Traktandierung im Gemeinderat nicht mehr ausreicht, dann wird per Präsidialverfügung entschieden. Die Beschwerdeinstanz gegen die Präsidialverfügung ist der Bezirksrat, nicht die Gemeindeversammlung.

Der **Gemeindepräsident** verweist auf das Recht zur Protokolleinsicht – das Protokoll liegt ab Montag, 1. Dezember 2025, in der Gemeinderatskanzlei und auf der Homepage zur Einsicht auf – und auf das Recht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse (Rekurs in Stimmrechtssachen und wegen Verletzung anderer Bestimmungen des übergeordneten Rechts). Gegen das Protokoll kann Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Der **Gemeindepräsident** schliesst die Versammlung um 22.23 Uhr.

Erlenbach, 24. November 2025

Für die Richtigkeit dieses Protokolls:
Gemeinderat Erlenbach


Philippe Zehnder
Gemeindepräsident


Dr. Adrienne Suvada
Gemeindeschreiber

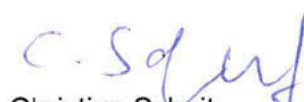
Stimmenzähler:


Patricia Abegg


Valeria Carballo


Jil Morel


Susanne Schait


Christian Schait